



Stellungnahme der Verwaltung

A. Zum Gegenantrag des Aktionärs Alexander Meyer zu Tagesordnungspunkt 8 (Wahl des Abschlussprüfers)

Der Aktionär beantragt, das Mandat für die Abschlussprüfung nicht an die Ernst & Young GmbH („EY“) zu vergeben, sondern stattdessen eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hierfür zu bestellen. Er begründet seinen Gegenantrag damit, dass das Vertrauen in die Ernst & Young GmbH beschädigt sei, da er diese als mitverantwortlich erachtet für den enormen Verlust vieler Anteilseigner der Wirecard AG.

Nachdem die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ihre Rechtsvorgänger seit dem Jahr 1955 („PwC“) ununterbrochen mit der Abschlussprüfung der Lufthansa betraut waren, hat die Gesellschaft die Abschlussprüfung unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2020 neu vergeben. Hierzu hat die Gesellschaft ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes mehrmonatiges Auswahlverfahren durchgeführt. Im Zuge dessen kam der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Empfehlung des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, der Hauptversammlung 2020 die Ernst & Young GmbH (EY) als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 vorzuschlagen. Ausschlaggebend dafür waren vor allem die Erfahrung des Prüfungsteams und die positive Gesamtbewertung. Um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen, hatte EY bereits die noch von PwC verantwortete Prüfung des Konzern- und Jahresabschlusses 2019 begleitet.

Seit Beginn der Tätigkeit von EY gab es für die Gesellschaft keinen Anlass, die Eignung von EY als Abschlussprüfer in Frage zu stellen. Nach Einschätzung des Prüfungsausschusses, des Vorstands und den Mitarbeitern des Konzernrechnungswesens zeichnete sich EY im Verlauf der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2020 durch ein sehr professionelles und gewissenhaftes Prüfungsvorgehen aus. Die Gesellschaft hat somit keinen Grund, an der Eignung des für Lufthansa zuständigen Prüfteams von EY als Abschlussprüfer für die Deutsche Lufthansa AG und an der Integrität der Prüfer zu zweifeln. Sie beabsichtigt aktuell nicht, eine neuerliche Ausschreibung des Prüfmandats vorzunehmen. Ein erneuter Wechsel des Abschlussprüfers innerhalb von zwei Jahren wäre nicht nur mit hohem zeitlichen Aufwand und erheblichen Kosten verbunden. Auch die Wirksamkeit der Abschlussprüfung als Bestandteil des unternehmensweiten Kontrollsystems für den Aufsichtsrat könnte beeinträchtigt werden. Der Aufsichtsrat hält daher an seinem Vorschlag fest, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

B. Zum Gegenantrag des Aktionärs Dr. Lutz Beyer zu Tagesordnungspunkt 7 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals C)

Der Aktionär beantragt, den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 7 abzulehnen. Er begründet seinen Antrag zum einen damit, dass der Buchwert pro Stückaktie derzeit unter dem Mindest-Ausgabebetrag von 2,56 EUR je Stückaktie läge. Zum anderen bemängelt er, dass die vorgeschlagene Ermächtigung eine Kapitalerhöhung um bis zu rund 359 % des derzeitigen Grundkapitals ermögliche. Hier sieht der Aktionär eine Begrenzung auf maximal 50 % des Grundkapitals als notwendig an.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines Genehmigten Kapitals C gem. § 7b Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz ("WStBG") vor. Das neue Genehmigte Kapital C in Höhe von nominal 5,5 Mrd. EUR soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung der Gesellschaft durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Eigenkapital am Kapitalmarkt zu beschaffen. Der Nettoemissionserlös aus einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapital C ist überwiegend zur Rückzahlung des der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellten Kapitals oder für andere in § 7f WStBG genannte Zwecke zu verwenden.

Die vorgeschlagene Höhe des Genehmigten Kapitals C von nominal 5,5 Mrd. EUR basiert auf dem geringsten Ausgabebetrag von 2,56 EUR je Stückaktie und der Zielsetzung, dass durch die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital C die Gesellschaft in der Lage sein soll, die Rekapitalisierung – Stille Einlage I und Stille Einlage II in Höhe von maximal 5,5 Mrd. EUR – durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds vollständig zurückzuführen.

Der vom Aktionär als zu hoch kritisierte Mindest-Ausgabebetrag von 2,56 EUR je Stückaktie beruht auf dem gesetzlichen Verbot einer Unterpriorität. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.530.221.624,32 EUR und ist in 597.742.822 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Somit handelt es sich bei dem Betrag in Höhe von 2,56 EUR pro Aktie um den gesetzlich vorgesehenen geringsten Ausgabebetrag, der bei der Emission neuer Aktien nicht unterschritten werden darf.

Die Ermächtigung basiert auf den Regelungen des WStBG. Hierdurch ist die Gesellschaft verpflichtet, den überwiegenden Teil der Nettoemissionserlöse aus einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapital C zur Rückzahlung der ihr zur Verfügung gestellten Staatshilfen zu verwenden. Von einer weiteren Einschränkung –wie sie § 202 Abs. 3 S. 1 AktG für die Höhe eines genehmigten Kapitals vorsieht – hat der Gesetzgeber bei Schaffung des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes bewusst abgesehen, vgl. § 7b Abs. 1 S. 3 WStBG.

Das Genehmigte Kapital C erlaubt es der Gesellschaft im Rahmen einer möglichen Kapitalerhöhung flexibel mögliche Emissionsfenster zum Wohle der Gesellschaft und ihrer Aktionäre auszunutzen.

Weitere Erläuterungen zu dem geplanten Genehmigten Kapital C finden Sie auf unserer Webseite unter https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/en/annual-meeting/2021/210401_Authorization_ACC.pdf. Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem für die Hauptversammlung veröffentlichten Vorschlag zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals C fest.